

IBK Schallimmissionsschutz · Feldstraße 85 · 52477 Alsdorf

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

IBK Schallimmissionsschutz
Feldstraße 85
52477 Alsdorf

Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Telefon 02404-556552
Telefax 02404-556549
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schall.de

USt-IdNr.: DE264007388

26.03.2021

Gutachterliche Stellungnahme Nr. T/01/21/SB/005

**Gemeinde Titz, Hasselsweiler
Innenbereichssatzung "Fläche 3" im Süden der Ortslage
Hofstelle Poststraße 45**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage vom 11.03.2021 und die mir per Mail von Herrn Döring (VDH) überlassenen Unterlagen. Ich erlaube mir zu o. g. "Fläche 3" im Nahbereich zu einer Hofstelle an der Ecke Wiesen-/Poststraße wie folgt gutachterlicher Stellung zu nehmen. Grundlage hierzu sind u. a. auch mehrmalige, zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführte Ortsbegehungen sowie unsere Erfahrungswerte bei vergleichbaren Anlagen.

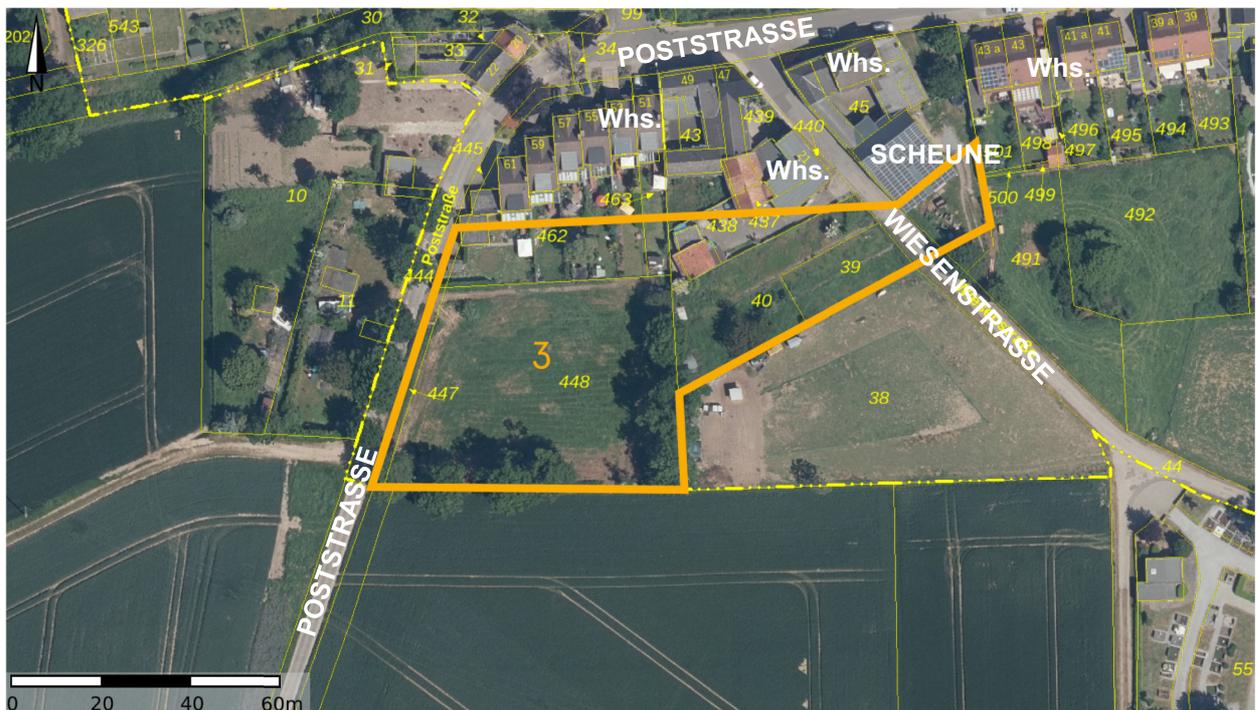
Die Beschreibung der örtlichen Situation ist den Unterlagen zur geplanten Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz für den Ortsteil Hasselsweiler zu entnehmen. Für den als "Fläche 3" titulierten Bereich liegen der Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken seitens der Eigentümer der hier an der Poststraße 45, Ecke Wiesenstraße angrenzenden Hofstelle (Nebenerwerbsbetrieb) vor. Es wird seitens der Betreiber der Hofstelle im Schreiben vom 29.11.2020 an die Gemeindeverwaltung Titz darauf hingewiesen, dass hier "Tierhaltung mit etwa 25-30 Mutterschafen, ca. 35-50 Lämmern und etwa 2-3 Zuchtböcken" stattfindet.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren erwähnt im Schreiben vom 03.12.2020 zu den planungsrechtlichen Bedenken die Tierhaltung von "60 Schafen". Im Wesentlichen werden bei den Einwendungen **immissionstechnische Belange** sowie **planungsrechtliche Bedenken** angesprochen. Von daher erlaube ich mir im Weiteren inhaltlich zwischen diesen beiden Belangen zu differenzieren, wobei der Inhalt dieser Stellungnahme insbesondere bezüglich des Planungsrechtes und des "Zuschnitts der Fläche 3" über die Wiesenstraße nach Osten hinweg abschließend einer städtebaulichen Gesamtabwägung durch den Vorhabenträger obliegt.

Immissionsschutzrecht (Lärm)

Unabhängig der divergierenden Zahlen zur genannten Anzahl der Schafe, die in der Scheune der Hofstelle bzw. auf den angrenzenden Wiesen- und Weideflächen gehalten werden, ist hervorzuheben, dass im Deutschen Immissionsschutzrecht aufgrund der stark voneinander abweichenden Emissionskenngrößen u. a. im Hinblick auf Frequenz- und Geräuschcharakteristika und deren mögliche Störwirkungen am menschlichen Ohr zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten quellenabhängige Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften existieren.

Je nach Quellenart und rechtlicher Rahmenbedingungen gelten damit entsprechende Verwaltungsvorschriften, Normen und/oder Verordnungen zur Durchführung des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierbei werden *gebietsabhängige* Schutzbedürftigkeiten durch Orientierungs-, Richt- oder auch durch Grenzwerte festgelegt.



Der verhaltensbedingte Lärm von Tieren oder auch landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen keinen verbindlichen Regelungen und Immissionsgrenzen wie beispielsweise der Verkehrslärm nach 16. BImSchV oder der Sportlärm nach 18. BImSchV. Für gewerblich-technische Geräusche im Sinne anlagenbezogener Emissionen gilt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Auch diese Verwaltungsvorschrift misst nach Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c) für landwirtschaftliche Anlagen keine unmittelbare Geltung bei. Von daher gibt der Gesetzgeber kein Berechnungs- bzw. Beurteilungsverfahren für die angeregten Bedenken vor, wonach eine gutachterliche Betrachtung erfolgen könnte.

Die auf bewirtschafteten Flächen entstehenden Geräusche, wie u. a. durch Erntemaschinen, Traktoren, o. ä. Fahrzeugen sind daher zunächst "privilegiert". Ob etwa der Einsatz von emissionsträchtigen Fahrzeugen und Geräten z. B. an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, richtet sich auch nach den jeweils geltenden Feiertagsgesetzen. Beispielsweise sind Landwirten im Land

NRW an Sonn- und Feiertagen nur unaufschiebbare Arbeiten erlaubt, die für dringende landwirtschaftliche Bedürfnisse erforderlich sind. Für Landwirte gilt ebenso wie für jede gesetzlich verantwortbare Person mit Bezug auf das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) der Grundsatz, dass alle Arbeiten (bzw. Tätigkeiten) verboten sind, die geeignet sind, "schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche" hervorzurufen, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Im § 9 des LImSchG wird ausgeführt: "Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind."

Temporäre und auch stark zufallsbedingte Emissionen in der Umgebung auf landwirtschaftlich genutzten Feldern sowie auf Wiesen- und Weideland, die ggf. der Hofstelle zuzuordnen wären, erfordern daher nach gutachterlicher Auffassung keine zwingend notwendige Betrachtung. Allerdings wird gemäß der ständigen Rechtsprechung bei stationären Geräuschquellen auf landwirtschaftlichen Hofstellen (z. B. bei Lüftungsanlagen) sowie auch bei den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehren (z. B. durch Traktoren) auf dem "Betriebsgrundstück" eine Ermittlung und Beurteilung *in Anlehnung* an die TA Lärm befürwortet.

Bei den mehrmaligen Ortsbegehungen konnten Tierlaute durch Schafe auf den umliegenden Wiesen wie auch technische, kontinuierliche Geräuschquellen wie Lüftungsanlagen nicht ausgemacht werden. Am nächstgelegenen Gebäude an der Wiesenstraße 21 (vor der Ostfassade) und weiter nach Südosten der Wiesenstraße folgend waren zudem aus der baulich massiv ausgebildeten Scheune (ohne Öffnungen zur Wiesenstraße) keine Tierlaute oder andere relevanten Schallquellen zu vernehmen. Südlich der Scheune am Rand der Wiesenstraße waren im schalltechnisch nicht mehr relevanten Bereich leichte Tieräußerungen aus dem Gebäude vereinzelt festzustellen. Die Tierhaltung in der Scheune kann grundsätzlich schalltechnisch bedenkenlos eingestuft werden.

Sofern beispielsweise auf den südlich bzw. südöstlich der Scheunen angrenzenden Flächen sich Schafe nachts aufhalten, erfolgt vorsorglich eine überschlägliche Betrachtung. Hierbei wird rechnerisch ein Maximalansatz von 100 Schafen gewählt. Auf der Basis der Literaturangaben (z. B. Umweltbundesamt Wien, Österreich, Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, 1 Schaf mit bewertetem Schalleistungspegel $L_w = 44 \text{ dB(A)}$, bei 100 Tieren $+ 20 \text{ dB(A)}$) und internen Überschlagsberechnungen für die Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) nach TA Lärm sind Beurteilungspegel von $> 30 \text{ dB(A)}$ bereits im nahen Umfeld auszuschließen. Der Richtwert im Misch- bzw. Dorfgebiet beträgt 45 dB(A) . Die Schafhaltung wird daher grundsätzlich als schalltechnisch unproblematisch angesehen.

Für anderweitige Quellen auf der Hofstelle selber sind zudem unmittelbar nach Westen (Wiesenstraße 21) und nach Osten (Poststraße 43/43a) angrenzend Wohngebäude vorhanden. In diesem Innenbereich (§ 34 BauGB) sind aus dem bauplanungsrechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bereits heute Grenzen gegeben. In diesem Zusammenhang können die vom Betreiber der Hofstelle vorgetragene Bedenken nicht zwangsläufig geteilt werden. Zukünftige Beeinträchtigungen der Hofstelle durch die Erweiterung der Innenbereichssatzung werden daher ebenfalls nicht gesehen. Voraussetzung hierbei ist allerdings – und dies ist vordergründig nicht im Immissionsschutzrecht, sondern vielmehr im Planungsrecht zu erörtern – ob auch für die Zukunft die Gebietseinstufung des Bestandes und damit die Schutzbedürftigkeit bei baulichen Erweiterungen bzw. Neubauten innerhalb eines Misch- bzw. Dorfgebietes erfolgt. Hierzu folgende Anmerkungen:

Planungsrecht

Zur planungsrechtlichen Ausgangslage sowie zu den Zielvorstellungen zur Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Hasselsweiler wird auf die Unterlagen der Gemeinde Titz verwiesen. Die bebauten Grundstücke im Umfeld sowie die vorzufindenden Nutzungen in einem Umkreis von ca. 100-200 m entsprechen nach subjektivem Eindruck einem dörflich, gemischt geprägten Charakter an der Von-Hasselt-Straße, Post- und Wiesenstraße. Neben klassischen Wohnhäusern sind Grundstücke mit größeren Anbauten, Schuppen oder Scheunen wie auch gewerbliche Einrichtungen (Frisör, Tischler, Autowerkstatt, etc.) vorzufinden. Nördlich befindet sich ein Dorfplatz (Parkplatz) sowie nach Südosten der Friedhof von Hasselsweiler.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist entlang der erwähnten Straßen Mischbauflächen (M) aus. Der Flächennutzungsplan ist immissionsschutzrechtlich jedoch nicht bindend. Dort wo die Nutzungen nicht durch entsprechende Bebauungspläne verbindlich geregelt sind, ist auf den vor Ort festzustellenden Gebietscharakter bei der Einstufung der Schutzwürdigkeit der Betroffenen vor Geräuschemissionen abzustellen. Das Umfeld entspricht im Hinblick auf die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in den einschlägigen Regelwerken des Schallimmissionsschutzes verankerten Gebietskategorien eindeutig einem Misch- (MI) bzw. Dorfgebiet (MD).

Hier sei der Hinweis erlaubt, dass sich die für verschiedene Lärmarten im Immissionsschutzrecht verankerten Orientierungswerte bzw. Richtwerte bei den Gebietskategorien MI und MD nicht unterscheiden. Weitergehend ist zu beachten, dass die Tierhaltung westlich und östlicher der zum Friedhof führenden Wiesenstraße nicht auf Schafe begrenzt ist. Bei den Ortsbegehungen wurden kleinere Unterstände sowie Ziegen und ein Pferd vorgefunden. In der Rechtsprechung wird bezüglich Tierhaltung (z. B. Pferde) ausgeführt, dass dies "in einem Dorf ortsüblich" sei. Es wird hierbei im Kontext auch beschrieben, dass jeder, der sich in einem Dorf ansiedelt, auch mit den dorftypischen Beeinträchtigungen zu rechnen habe. Hingegen ist etwa in reinen (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) die Stallhaltung von Pferden (bzw. Tieren im gewerblichen Sinne) bauplanungsrechtlich ebenso unzulässig, wie die Ziegen- oder Schafhaltung bei einer überwiegend von Wohnnutzung geprägten Umgebung.

Es wird daher für den Ortsrand von Hasselsweiler angenommen, da die Tierhaltung hier offenbar bauplanungsrechtlich für zulässig angesehen und im Sinne des Bestandsschutzes weiterhin zu dulden ist, dass die Gebietseinstufung eines Misch- bzw. Dorfgebietes unverändert bleibt. Für bauliche Veränderungen oder Neubauten, die innerhalb der erweiterten Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB an der Post- bzw. Wiesenstraße baurechtlich für zulässig eingestuft werden, gilt heute wie zukünftig im Sinne der TA Lärm damit ein unverändertes Schutzniveau.

Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer

Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

